



Bern, 13.04.2017

No 012.1-631.0-001

Zirkular extern

R-10

## Neuer Prozess Berichtigungsverfahren nach Art. 34 ZG

Bundesgericht (BGer)<sup>1</sup> und Bundesverwaltungsgericht (BVGer)<sup>2</sup> haben die von der Eidg. Zollverwaltung (EZV) angewendete Berichtigungspraxis nach Art. 34 Abs. 3 und 4 ZG als rechtlich falsch gerügt.

Änderungen der Veranlagung seien zwingend im Berichtigungsverfahren zu beantragen und die Gesuche in jedem Fall förmlich durch die Zollstelle abzuschliessen.

Diese Rechtssprechung führt zu folgender Anpassung bzw. Verschärfung der Berichtigungspraxis: Wenn die Veranlagungsverfügung ausgestellt ist, kann die anmeldepflichtige Person eine Korrektur der Veranlagung fortan **nur noch im Berichtigungsverfahren und nur noch innert 30 Tagen** geltend machen.

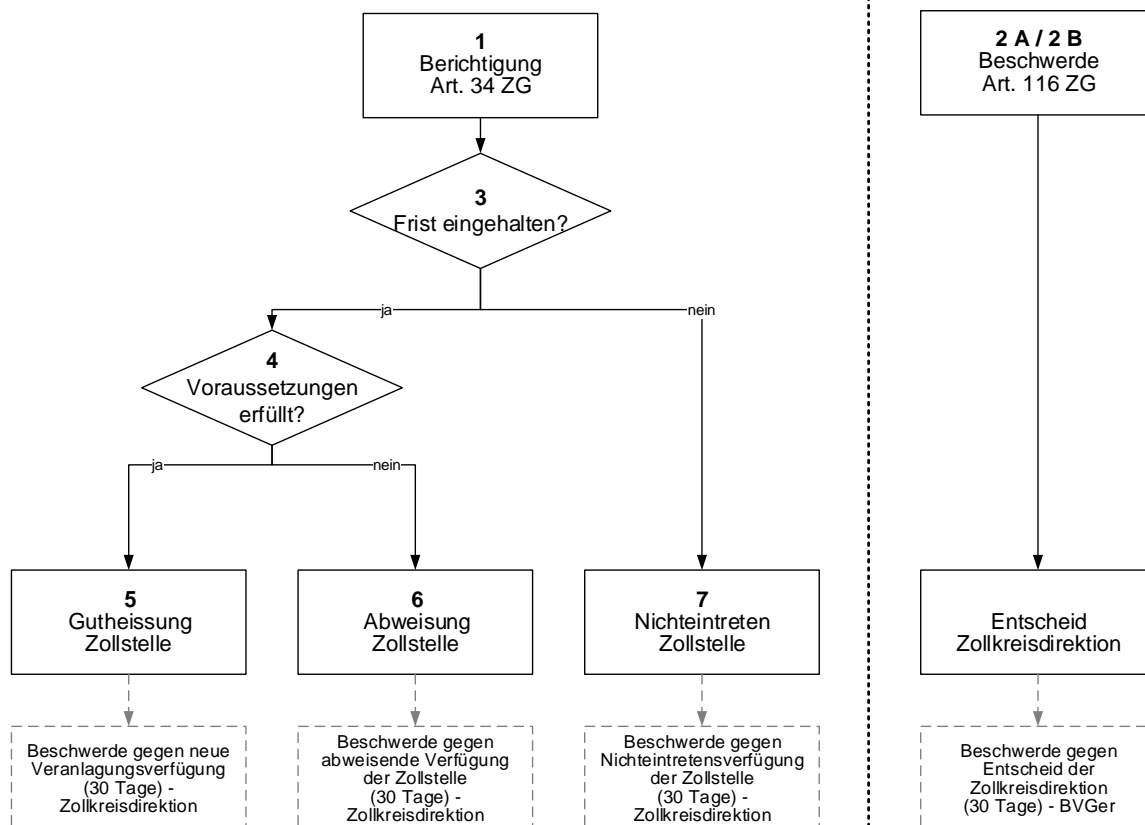
Ist die Korrektur nicht möglich (Voraussetzungen nicht erfüllt oder Fristverfall), so schliesst die Zollstelle das Berichtigungsverfahren neu mittels Verfügung ab.

<sup>1</sup> Urteil Nr. 2C\_436/2015 vom 22. Juli 2016.

<sup>2</sup> Urteile Nr. A-5214/2014 vom 2. Juli 2015; Nr. A-2177/2016 vom 19. Juli 2016; Nr. A-8199/2015 vom 6. Oktober 2016.

# 1 Berichtigungsverfahren neu (inkl. Abgrenzung zum Beschwerdeverfahren)

## 1.1 Übersicht Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren



## 1.2 Erläuterungen zur vorstehenden Übersicht:

### [Nr. 1] Berichtigung Geltungsbereich

Eine Änderung der Veranlagung muss gemäss Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich im Berichtigungsverfahren beantragt werden. Daher gilt:

Die Korrektur der Veranlagung wird im Berichtigungsverfahren beantragt.

Eine Korrektur kann für alle Elemente der Veranlagungsverfügung beantragt werden.

### [Nr. 2] Beschwerde Geltungsbereich

#### A. gegen Veranlagungsverfügungen;

Gemäss Bundesverwaltungsgericht ist es im Beschwerdeverfahren von vornherein ausgeschlossen, die antragsgemäss angenommene Zollanmeldung in Frage zu stellen, wenn nicht zuvor der Weg der Berichtigung begangen worden ist. Die Beschwerde gegen eine Veranlagungsverfügung ist in der Folge nur zulässig, wenn die Veranlagung durch aktive Einflussnahme der EZV zustande kam. Namentlich bei:

- falscher Rechtsanwendung durch die EZV;
- unrichtiger oder unvollständiger Sachverhaltsdarstellung durch die EZV.

Eine aktive Einflussnahme liegt beispielsweise vor, wenn die EZV die Anpassung der Zollanmeldung gestützt auf eine formelle Überprüfung oder Beschau veranlasste oder eine Veranlagung von Amtes wegen vornahm.

## **B. gegen nicht gutgeheissene Berichtigungsgesuche;**

Anfechtbar ist die abweisende Verfügung bzw. die Nichteintretensverfügung der Zollstelle.

Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen war.

### **[Nr. 3] Frist 30 Tage (Verwirkungsfrist)**

Ist die Veranlagungsverfügung bereits ausgestellt, kann die anmeldepflichtige Person der Zollstelle innerhalb einer Verwirkungsfrist von 30 Tagen **ab dem Zeitpunkt, in dem die Waren den Gewahrsam der Zollverwaltung<sup>3</sup> verlassen haben**, ein Berichtigungsgesuch einreichen.

Die Frist beginnt am Tag, der auf das Verlassen des Gewahrsams der EZV folgt, zu laufen. Sie unterliegt keinem Fristenstillstand nach Art. 22a VwVG.

Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

Massgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Versands oder der Übergabe brevi manu des Gesuchs (somit ist bei elektronischen Zollanmeldung der Zeitpunkt der Erstellung der Korrekturversion durch den Anmelder nicht relevant).

Die Zollstelle tritt auf verspätet eingereichte Gesuche wegen Fristverfalls nicht ein (Nichteintretensverfügung). Dies selbst dann, wenn die Veranlagungsverfügung erst einige Zeit nach dem Verlassen des Gewahrsams ausgestellt wurde.

### **[Nr. 4] Voraussetzungen für die Gutheissung des Berichtigungsgesuchs:**

Ein Berichtigungsgesuch wird in folgenden Fällen gutgeheissen:

- **Änderung Zollverfahren:**

Die Waren wurden nachweislich irrtümlich zum falschen Zollverfahren angemeldet; Bedingungen:

- bei Verfahren, die keine Bewilligung benötigen: der Irrtum ist aufgrund der damaligen Begleitdokumente erkennbar;
- bei Verfahren, welche eine Bewilligung benötigen: die für das neue Zollverfahren notwendige Bewilligung war zum Zeitpunkt der Zollabfertigung bereits erteilt.

- **Übrige Berichtigungsgesuche:**

Die Voraussetzungen für die beantragte neue Veranlagung waren schon erfüllt, als die Zollanmeldung angenommen wurde, und die Waren sind seither nicht verändert worden.

Insbesondere müssen bei Anträgen um Zollerlässigung, Zollbefreiung oder Rückerstattung die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Gewährung derselben bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung erfüllt gewesen sein, d.h.:

- Eine Verwendungsverpflichtung für Waren je nach Verwendungszweck muss bereits bei der OZD hinterlegt gewesen sein;
- Ein gültiger Ursprungsnachweis muss bereits erstellt gewesen sein.

---

<sup>3</sup> Ende des Gewahrsams der EZV vgl. [R-10-00](#) Ziffer 1.3.4

## [Nr. 5] Gutheissung

Wenn die Frist gewahrt ist und sowohl die materiellen als auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, heisst die Zollstelle das Berichtigungsgesuch gut. Gestützt auf die übermittelte Korrekturversion wird eine neue Veranlagungsverfügung ausgestellt.

## [Nr. 6] Abweisung

Wenn die Frist gewahrt ist, die materiellen und/oder formellen Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt sind, lehnt die Zollstelle das Berichtigungsgesuch ab. Sie erstellt eine abweisende Verfügung. Gegen diese Verfügung kann bei der zuständigen Zollkreisdirektion innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

## [Nr. 7] Nichteintreten

Ist die Frist nicht eingehalten, tritt die Zollstelle auf das Berichtigungsgesuch nicht ein. Sie erstellt eine Nichteintretensverfügung. Gegen diese Verfügung kann bei der zuständigen Zollkreisdirektion innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

## 2 Form des Berichtigungsgesuchs

Die anmeldepflichtige Person verlangt die Berichtigung anhand einer korrigierten Zollanmeldung **und** eines schriftlichen Gesuchs<sup>4</sup> in Form eines Briefes oder E-Mails<sup>5</sup>.

Ist das Gesuch unklar, lehnt es die Zollstelle mit einer abweisenden Verfügung ab.

## 3 Kein Einverlangen von zusätzlichen Beweismitteln

Die Zollstelle beurteilt Berichtigungsgesuche nur anhand der vorgelegten Beweise. Sind diese ungenügend, lehnt sie das Berichtigungsgesuch mit einer abweisenden Verfügung ab.

## 4 Rechtsmittelbelehrung auf der Veranlagungsverfügung

Die Rechtsmittelbelehrung auf der Veranlagungsverfügung (e-dec und NCTS) wird per 30. April 2017 wie folgt angepasst:

Version der Zollanmeldung	Text
Erstübermittlung der Zollanmeldung (Version 1) VVZ	<b>Hinweis auf Rechtsmittel:</b> Eine Änderung dieser Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Waren den Gewahrsam der EZV verlassen haben, mit einem Berichtigungsgesuch bei der Zollstelle beantragt werden.
Erstübermittlung der Zollanmeldung (Version 1) VVM	<b>Hinweis auf Rechtsmittel:</b> Innert einer Frist von 5 Jahren, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in dem diese Verfügung erlassen wurde, kann bei der Zollkreisdirektion XX eine Änderung der Festsetzung der MWST beantragt werden. Dagegen gilt eine Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Waren den Gewahrsam der EZV verlassen haben, um bei der Zollstelle Änderungen der Veranlagungsverfügung zu beantragen, die nicht die Festsetzung der MWST betreffen.
Version der Zollanmeldung	Text
Korrekturübermittlung (Versionen 2 bis X) VVM und VVZ	<b>Hinweis auf Rechtsmittel:</b> Berichtigung nach Art. 34 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) Beschwerde nach Art. 116 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) Berichtigung / Beschwerde nach Art. 50 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20) Begehren um Rückerstattung der Mehrwertsteuer nach Art. 59 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20)

<sup>4</sup> Anforderungen an das Gesuch vgl. Merkblatt Berichtigungsverfahren [Publikation folgt]

<sup>5</sup> Gesuche in Form eines E-Mails sind nur an die zentrale E-Mail-Adresse der Zollstelle oder an eine vorgängig im Einzelfall kommunizierte E-Mail-Adresse zulässig.

Die E-Mail-Adressen sind einsehbar unter: <http://www.pwebapps.ezv.admin.ch/apps/dst/>

## **5 Umsetzung**

Die Neuerung tritt per 1. Oktober 2017 in Kraft. D.h. die Zollstelle behandelt sämtliche ab dem 1. Oktober 2017 eingereichten Begehren um Änderung der Veranlagung abschliessend im Sinne dieses Zirkulars (Gutheissung, Ablehnung oder Nichteintreten).